

## **Umsetzung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.07.2021. Die Verordnung tritt am 28.07.21 in Kraft und mit Ablauf des 25.08.21 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

### **Geltungsbereich und Grundsatz**

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter der Maßgabe gelten, dass die sog. 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 nicht übersteigt. Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, sich den Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes folgend so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen. Es besteht ebenso die Verpflichtung, sich eigenständig über die jeweils geltenden Regelungen und Vorschriften zu informieren.

### **Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot**

Gemäß der Verordnung soll jede Person Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Zusammenkunft von Personen eines Haushaltes ist bei einem Inzidenzwert unter 100 ausschließlich mit den Personen anderer Haushalte in Innenräumen bis zu einer max. Gesamtzahl von 10 Personen zulässig. Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren sowie vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt. Jede Person soll in der Öffentlichkeit sowie den übrigen in der Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Jede Person hat in geschlossenen Räumen die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zum Schuleintritt (7. Lebensjahr) sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske befreit. Kinder zwischen 7 und 14 Jahren dürfen einen Mund-Nase-Schutz tragen, der den Anforderungen einer FFP2-Maske nicht genügen muss. Ab 14 Jahren ist, dort, wo Maskenpflicht vorgesehen ist, das Tragen einer FFP2 Maske Pflicht.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

### **Testung PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest**

Der Aufenthalt auf dem KNAUS Campingpark Hamburg ist nur mit Nachweis eines negativen Corona-Tests gestattet. Der für den bei Anreise notwendige Nachweis kann grundsätzlich auf der Basis von PCR-, Schnell- oder Selbsttests erstellt worden sein. Soweit nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes oder dieser Verordnung als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnell- oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln.

Das negative Ergebnis muss von einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Anreise vorzulegen und während des Aufenthaltes mitzuführen und unseren Mitarbeitern ggf. vorzulegen.

### **Von der Test- und Nachweispflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie vollständig geimpfte sowie genesene Personen ohne typische Symptomatik.**

Die Testung muss vor Betreten des Campingparks erfolgt und zweifelsfrei dokumentiert sein. Ein PCR-Test darf dabei max. 72 Stunden zurückliegen, zugelassene PoC-Schnell- sowie Selbsttests max. 48 Stunden. Ohne diesen Nachweis ist der Zugang nicht möglich. Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests von einer geschulten Person durchzuführen ist und auch Selbsttests durch berechtigtes Aufsichtspersonal durchzuführen sind, kann eine Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark Hamburg selbst erfolgen.

Während des Aufenthaltes sind Gäste verpflichtet, alle 72 Stunden ein jeweils tagesaktuelles negatives Corona-Testergebnis vorlegen können.

Bitte nutzen Sie hier die zahlreichen, kostenlosen Angebote der Testzentren, Apotheken und sonstigen Teststellen. Infos hierzu werden von den jeweiligen Landkreisen auf deren Internetseiten sowie zusätzlich unter <https://www.hamburg.de/coronavirus/> veröffentlicht.

In unmittelbarer Nähe des KNAUS Campingpark Hamburg befindet sich eine Teststelle auf dem Parkplatz des IKEA-Einrichtungshauses, die genutzt werden kann.

### **Auch für Dauercamper sind der Nachweis eines negativen Corona-Tests bei Anreise sowie entsprechende Wiederholungstests bei längerem Aufenthalt verpflichtend.**

### **Vollständig geimpfte und genesene Personen**

Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Der Nachweis der Genesung wird anerkannt, wenn die Erkrankung nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegt. Bei Vorliegen einer typischen Symptomatik können die Nachweise nicht anerkannt werden.

Die Verordnung finden Sie unter <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie nun endlich wieder als Gäste auf unserem KNAUS Campingpark Hamburg begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre  
Helmut Knaus KG  
(Stand 03.08.21)